

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Die Stadtvertretung Rehna hat am 10.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet „Erweiterung am Bahnhof“ als Satzung beschlossen.

*Bitte
beglaubigen
Danke*

Der Bebauungsplan „Erweiterung am Bahnhof“ ist die Grundlage der Landnutzung in Kraft.

Auf der ca. 0,25 ha großen Fläche (GEe) festgesetzt. Hier sind nach ihrem Störgrad wesentliche störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 liegt südwestlich der Altstadt von Rehna. Über die Bundesstraße B 104 und die Straße zum Bahnhof ist die Erschließung des Geltungsbereiches, der an der neu ausgebauten Verbindungsstraße zwischen dem Bahnhof und der Bülowstraße liegt, gesichert. Die direkte Anbindung des Baufeldes wird damit ermöglicht. Die Fläche grenzt südlich an das Areal des Raiffeisenmarktes mit seinen Außenanlagen, intensiv genutzte Grünflächen und Hausgärten begrenzen am nördlichen Rand das Plangebiet.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich der dazugehörigen Begründung (mit Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Rehna, Freiheitsplatz 1 / 2, 19217 Rehna, Bauamt, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

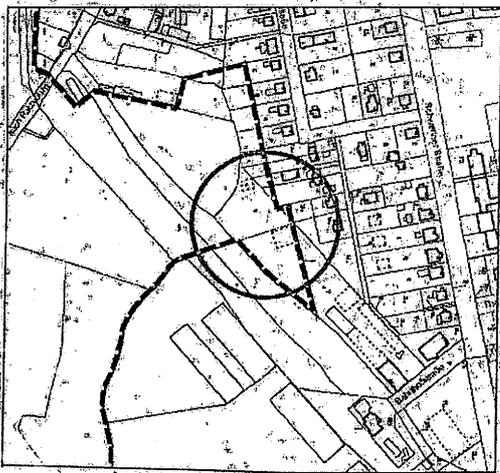
Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Oldenburg
Bürgermeister Stadt Rehna

Übersicht



Lage des Plangebietes am Bahnhof von Rehna

Schweriner Volkszeitung

...damit Sie mitreden können!

Untersignierung des
Bauamts

12.09.2016

- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.06.2016
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil: Grundstücksangelegenheiten
Gemeindevertretung Königsfeld

gez. Babbe, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „Erweiterung Othenstorfer Chaussee“ im Ortsteil Brützkow gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Die Stadtvertretung Rehna hat am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „Erweiterung Othenstorfer Chaussee“ in Brützkow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Othenstorfer Chaussee“ und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung M-V treten ab dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Auf der ca. 1,2 ha großen Fläche ist ein Wohngebiet für Einzelhäuser vorgesehen. Innerhalb des Plangebietes soll ein allgemeines Wohngebiet für eine Bebauung mit maximal zweigeschossigen Gebäuden in offener Bauweise entstehen. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 befindet sich am nordwestlichen Rand des Ortsteiles von Brützkow, erreichbar über die Landesstraße Grevesmühlen-Rehna ab dem Abzweig der Straße nach Othenstorf. Die öffentliche Erschließung wird über diese Anbindung gewährleistet. An das Plangebiet grenzen nördlich und westlich Hecken, südwestlich schließen sich Wohngrundstücke mit ihren Hof- und Gartenflächen an.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 13 einschließlich der dazugehörigen Begründung (mit Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Rehna, Freiheitsplatz 1 / 2, 19217 Rehna, Bauamt, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Lage des Plangebietes - Ausschnitt aus dem Luftbild Ortslage Brützkow

SVZ 10/11/09 2016

HOTLINE
Tel.: 0451/144-1111, Fax: -10 10
oder www.LN-Medienhaus.de

LN 10.09.16

Mehr sehen. Mehr verstehen. **Über der Nachrichten**

Öffentliche Bekanntmachungen

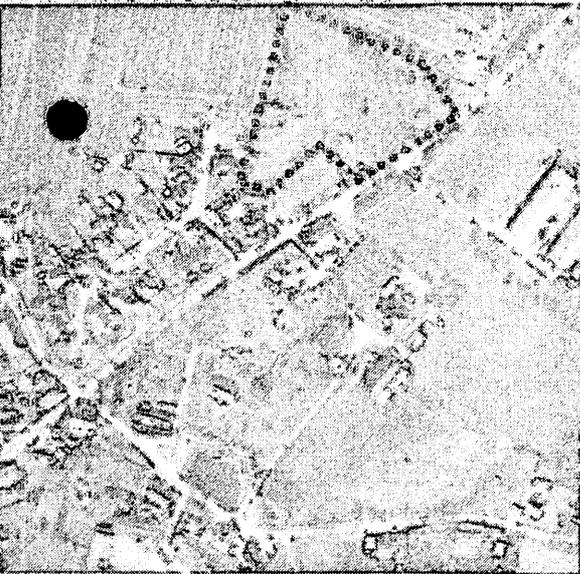
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rehna
den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „Erweiterung Othenstorfer Chaussee“

Brützkow
Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (S. 1748)

Die Stadtvertretung Rehna hat am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan für das Gebiet „Erweiterung Othenstorfer Chaussee“ in Brützkow als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Erweiterung Othenstorfer Chaussee“ und die mit dem Bebauungsplan verbundenen Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung M-V treten ab dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die zu dem Gebiet gehörende Fläche ist ein Wohngebiet für Einzelhäuser vorgesehen. Innerhalb des Gebietes soll ein allgemeines Wohngebiet für eine Bebauung mit maximal zweigeschossigen Gebäuden in offener Bauweise entstehen. Die Abgrenzung ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen.



angebietes - Ausschnitt aus dem Luftbild Ortslage Brützkow

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 13 befindet sich am nordwestlichen Rand des Gebietes Brützkow, erreichbar über die Landesstraße Grevesmühlen-Rehna ab dem Abzweig nach Othenstorf. Die öffentliche Erschließung wird über diese Anbindung gewährleistet. Das Gebiet grenzt nördlich und westlich an Hecken, südwestlich schließen sich Wohnflächen mit ihren Hof- und Gartenflächen an.

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 13, einschließlich der dazugehörigen Begründung (mit Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Rehna, Freiheitsplatz 1/2, 19217 Rehna, Bauamt, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehbar und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Königsfeld
am Donnerstag, 15.09.2016, 19:00 Uhr
in der Gemeinschaftshaus, Bülow, Schulstraße 16, 19217 Bülow
Tagesordnung:

1. Antrag zur Tagesordnung: Festsetzung der Tagesordnung
2. Antrag zur Tagesordnung: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.06.2016

3. Bürgermeister
4. Bürgermeister
5. Bürgermeister
6. Bürgermeister
7. Bürgermeister
8. Bürgermeister
9. Bürgermeister
10. Bürgermeister
11. Bürgermeister
12. Bürgermeister
13. Bürgermeister
14. Bürgermeister
15. Bürgermeister
16. Bürgermeister
17. Bürgermeister
18. Bürgermeister
19. Bürgermeister
20. Bürgermeister
21. Bürgermeister
22. Bürgermeister
23. Bürgermeister
24. Bürgermeister
25. Bürgermeister
26. Bürgermeister
27. Bürgermeister
28. Bürgermeister
29. Bürgermeister
30. Bürgermeister
31. Bürgermeister
32. Bürgermeister
33. Bürgermeister
34. Bürgermeister
35. Bürgermeister
36. Bürgermeister
37. Bürgermeister
38. Bürgermeister
39. Bürgermeister
40. Bürgermeister
41. Bürgermeister
42. Bürgermeister
43. Bürgermeister
44. Bürgermeister
45. Bürgermeister
46. Bürgermeister
47. Bürgermeister
48. Bürgermeister
49. Bürgermeister
50. Bürgermeister
51. Bürgermeister
52. Bürgermeister
53. Bürgermeister
54. Bürgermeister
55. Bürgermeister
56. Bürgermeister
57. Bürgermeister
58. Bürgermeister
59. Bürgermeister
60. Bürgermeister
61. Bürgermeister
62. Bürgermeister
63. Bürgermeister
64. Bürgermeister
65. Bürgermeister
66. Bürgermeister
67. Bürgermeister
68. Bürgermeister
69. Bürgermeister
70. Bürgermeister
71. Bürgermeister
72. Bürgermeister
73. Bürgermeister
74. Bürgermeister
75. Bürgermeister
76. Bürgermeister
77. Bürgermeister
78. Bürgermeister
79. Bürgermeister
80. Bürgermeister
81. Bürgermeister
82. Bürgermeister
83. Bürgermeister
84. Bürgermeister
85. Bürgermeister
86. Bürgermeister
87. Bürgermeister
88. Bürgermeister
89. Bürgermeister
90. Bürgermeister
91. Bürgermeister
92. Bürgermeister
93. Bürgermeister
94. Bürgermeister
95. Bürgermeister
96. Bürgermeister
97. Bürgermeister
98. Bürgermeister
99. Bürgermeister
100. Bürgermeister

gez. Babbe - Bürgermeister f.d.R. Klüßendorf



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rehna
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet „Erweiterung der gewerblichen Nutzung am Bahnhof“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Die Stadtvertretung Rehna hat am 10.03.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet „Erweiterung der gewerblichen Nutzung am Bahnhof“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Erweiterung der gewerblichen Nutzung am Bahnhof“ und die mit dem Bebauungsplan verbundenen Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung M-V treten am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Auf der ca. 0,25 ha großen Fläche ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Hier sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind. Das umfasst nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser und Lagerplätze sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen.

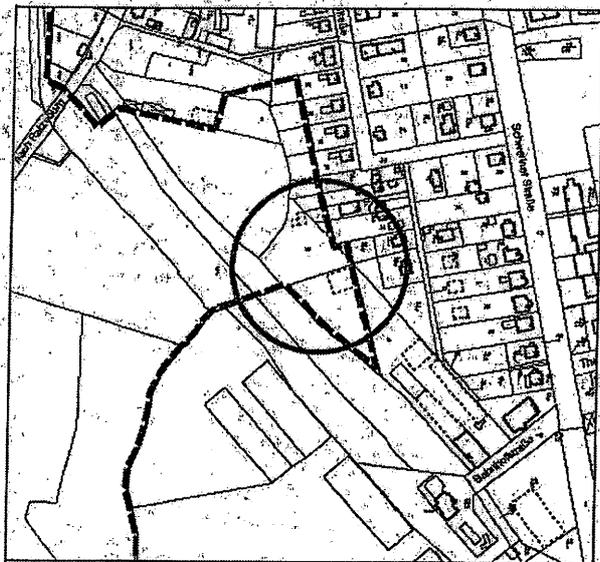
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 liegt südwestlich der Altstadt von Rehna. Über die Bundesstraße B 104 und die Straße zum Bahnhof ist die Erschließung des Geltungsbereiches, der an der neu ausgebauten Verbindungsstraße zwischen dem Bahnhof und der Bülower Straße liegt, gesichert. Die direkte Anbindung des Baufeldes wird damit ermöglicht. Die Fläche grenzt südlich an das Areal des Raiffeisenmarktes mit seinen Außenanlagen. Intensiv genutzte Grünflächen und Hausgärten begrenzen am nördlichen Rand das Plangebiet.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich der dazugehörigen Begründung (mit Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Rehna, Freiheitsplatz 1/2, 19217 Rehna, Bauamt, während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden einsehbar und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Übersicht



Lage des Plangebietes am Bahnhof von Rehna

Siegel

gez. Oldenburg
Bürgermeister
Stadt Rehna

Übereinstimmung der

beglaubigt

Rehna, den

12.09.2016

geb. Babbe

EFH, Wfl, m² od, KP A, tage, Court, Dam, EFH, gepfle, samier, EFH, KP 21, Baren, Samier, hafter, mit gr, dach, 400 m², KP 380, Plüsch, sehr st, Mehrfa, zur Ze, vom S, Wfl ins, KP 670, 0

Han, HAUS, Schöner, Mobil:

ble, g

www.sp

